Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2021/0372(CNS)

26.10.2022

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

für den Ausschuss für konstitutionelle Fragen

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung)
(COM(2021)0732 – C9-0021/2022 – 2021/0372(CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Domènec Ruiz Devesa

PA_Legam

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres ersucht den federführenden Ausschuss für konstitutionelle Fragen, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Der Vertrag über die Europäische Union aus dem Jahr 1992 („Vertrag von Maastricht“) stellte eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar. Eine seiner Anliegen war es, die Beziehungen zwischen den Völkern der Mitgliedstaaten auf kohärente und solidarische Weise zu gestalten. Zu seinen Zielen gehörte es, den Schutz der Rechte und Interessen der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten durch die Einführung einer Unionsbürgerschaft zu stärken. Zu diesem Zweck wurde mit dem Vertrag von Maastricht eine Unionsbürgerschaft für alle Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten eingeführt und diesen Staatsangehörigen auf dieser Grundlage eine Reihe von Rechten zuerkannt.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1b) Demokratie ist einer der Werte, auf die sich die Union gründet. Alle Bürgerinnen und Bürger haben das Recht, am demokratischen Leben der Union teilzunehmen. Es muss sichergestellt werden, dass im Zusammenhang mit künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, in dem die

Unionsbürger unmittelbar vertreten sind, mobile Unionsbürger ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Wenn Unionsbürger erworbene politische Rechte verlieren, weil sie von ihrer europäischen Mobilität Gebrauch machen, kann dies ihre Teilnahme an den Wahlen zum Europäischen Parlament behindern. Eine immer engere Union setzt zwangsläufig eine schrittweise Annäherung der politischen Rechte der Unionsbürger voraus, was die Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament betrifft.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1c) Mit seiner legislativen Entschließung vom 3. Mai 2022 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments und zur Aufhebung des Beschlusses des Rates (76/787/EGKS, EWG, Euratom) und des diesem Beschluss beigefügten Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments nahm das Europäische Parlament auf der Grundlage von Artikel 223 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) einen Vorschlag für einen neuen Europäischen Wahlrechtsakt an, mit dem die Wahlsysteme der Mitgliedstaaten weiter harmonisiert werden, indem Elemente eingeführt werden, die darauf abzielen, die demokratische Legitimität des Europäischen Parlaments zu stärken und seine Rolle und Zuständigkeiten in ganzer Breite besser widerzuspiegeln. Damit der Grundsatz der

	Nichtdiskriminierung gewahrt bleibt, sollte das aktive und passive Wahlrecht mobiler Bürger in Bezug auf alle in dem Rechtsakt festgelegten Wahllisten und Wahlkreise gelten, auch im Falle der Einrichtung eines unionsweiten Wahlkreises.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) garantieren Unionsbürgern mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen wie den Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats. Dieses Recht, das auch in Artikel 39 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta) verankert ist, konkretisiert den in Artikel 21 verankerten Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Es ergibt sich außerdem aus dem in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe a sowie Artikel 21 AEUV und Artikel 45 der Charta verankerten Recht auf Freizügigkeit und freien Aufenthalt.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Einzelheiten der Ausübung des	(3) Die Einzelheiten der Ausübung des

aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sind in der Richtlinie 93/109/EG des Rates festgelegt.	aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament ***für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen,*** sind in der Richtlinie 93/109/EG des Rates festgelegt. ***Diese Bestimmungen sollten mit Artikel 223 Absatz 1 AEUV sowie mit den hinsichtlich seiner Durchführung geltenden Bestimmungen in Einklang stehen. Die fraglichen Regelungen sollten sich nicht auf die einzelstaatlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats auswirken, die ihren Wohnsitz außerhalb des Wahlgebiets dieses Mitgliedstaats haben, sowie auf das aktive und passive Wahlrecht bestimmter Personen, die eine enge Verbindung zu dem betreffenden Mitgliedstaat aufweisen, aber weder Staatsangehörige dieses Mitgliedstaats noch Unionsbürger mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat sind.***

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020[24] wies die Kommission darauf hin, dass die Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament aktualisiert, präzisiert und gestärkt werden müssten, um eine breite und inklusive Beteiligung ***mobiler*** Unionsbürgerinnen und ***-bürger*** zu fördern. Auch in Anbetracht der Erfahrungen, die bei der Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates über mehrere Wahlperioden hinweg gesammelt wurden, und unter Berücksichtigung der Änderungen der Verträge sollten mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie	(4) Im Bericht über die Unionsbürgerschaft 2020[24] wies die Kommission darauf hin, dass die Vorschriften für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament aktualisiert, präzisiert und gestärkt werden müssten, um eine breite und inklusive Beteiligung ***von*** Unionsbürgerinnen und ***-bürgern*** zu fördern***, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen***. Auch in Anbetracht der Erfahrungen, die bei der Anwendung der Richtlinie 93/109/EG des Rates über mehrere Wahlperioden hinweg gesammelt wurden, und unter Berücksichtigung der

aktualisiert werden.

Änderungen der Verträge sollten mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie aktualisiert werden.

[24] https://ec.europa.eu/info/files/eu-citizenship-report-2020-empowering-citizens-and-protecting-their-rights_de

[24] https://ec.europa.eu/info/files/eu-citizenship-report-2020-empowering-citizens-and-protecting-their-rights_de

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Artikel 20 Absatz 2 AEUV gilt unbeschadet ***Artikel*** 223 Absatz 1 AEUV , der die Einführung eines in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Verfahrens im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen ***für diese Wahlen*** vorsieht.	(5) Artikel 20 Absatz 2 AEUV gilt unbeschadet ***des Artikels*** 223 Absatz 1 AEUV, der die Einführung eines in allen Mitgliedstaaten einheitlichen Verfahrens ***für die Wahlen zum Europäischen Parlament*** im Einklang mit den allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundsätzen vorsieht.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Um sicherzustellen, dass Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats“), ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen ausüben können wie die Staatsangehörigen ihres Wohnsitzmitgliedstaats, sollten die Bedingungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Teilnahme an solchen Wahlen präzisiert werden, damit die Gleichbehandlung von in- und	(6) Um sicherzustellen, dass Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen („Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats“), ihr aktives und passives Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament unter denselben Bedingungen ausüben können wie die Staatsangehörigen ihres Wohnsitzmitgliedstaats, sollten die Bedingungen für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und die Teilnahme an solchen Wahlen präzisiert werden, damit die Gleichbehandlung von in- und

ausländischen Unionsbürgern gewährleistet ist. Insbesondere sollten Unionsbürger, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wählen und kandidieren wollen, bezüglich der für die Ausübung dieses Rechts nachzuweisenden Wohnsitzdauer und der diesbezüglich geforderten Nachweise gleichbehandelt werden.

ausländischen Unionsbürgern gewährleistet ist. Insbesondere sollten Unionsbürger, die in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei den Wahlen zum Europäischen Parlament wählen und kandidieren wollen, bezüglich der für die Ausübung dieses Rechts nachzuweisenden Wohnsitzdauer und der diesbezüglich geforderten Nachweise ***mit den Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats*** gleichbehandelt werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Es gilt, die freie Entscheidung des Unionsbürgers bezüglich des Mitgliedstaats, in dem er sich an den Wahlen zum Europäischen Parlament beteiligen möchte, zu respektieren, wobei durch geeignete Maßnahmen die Möglichkeit einer Mehrfachstimmabgabe oder einer Mehrfachkandidatur in verschiedenen Ländern auszuschließen ist.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Im Einklang mit internationalen und europäischen Normen, einschließlich der Anforderungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte ***und*** der Europäischen Menschenrechtskonvention***,*** sollten die Mitgliedstaaten nicht nur das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger anerkennen und achten, sondern auch ***Beschränkungen*** für die Teilnahme an Wahlen ***so weit wie möglich ausräumen***, damit diese ihr Wahlrecht ungehindert	(8) Im Einklang mit internationalen und europäischen Normen, einschließlich der Anforderungen des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte***,*** der Europäischen Menschenrechtskonvention ***und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*** sollten die Mitgliedstaaten nicht nur das aktive und passive Wahlrecht der Unionsbürger anerkennen und achten, sondern auch ***sämtliche Hindernisse*** für

ausüben können.

die Teilnahme an Wahlen ***beseitigen***, damit diese ihr Wahlrecht ungehindert ausüben können.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Um ***Unionsbürgern*** die Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts in ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, sollten ***sie*** rechtzeitig vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Die Formalitäten für ihre Eintragung sollten so einfach wie möglich sein. Es sollte ausreichen, wenn die betreffenden Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis und eine förmliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie berechtigt sind, an den Wahlen teilzunehmen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten nach ihrer Eintragung unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats im Wählerverzeichnis verbleiben, solange sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erfüllen. Unionsbürger sollten den zuständigen Behörden zudem Kontaktinformationen zur Verfügung stellen, die es diesen Behörden ermöglichen, sie regelmäßig auf dem Laufenden zu halten.	(9) Um ***Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats*** die Ausübung ihres aktiven und passiven Wahlrechts in ihrem Wohnsitzland zu erleichtern, sollten ***die Mitgliedstaaten sich darum bemühen, eine automatische Eintragung als Wähler zu ermöglichen, wenn Unionsbürger den Wunsch geäußert haben, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat an Wahlen teilzunehmen. Sofern keine automatische Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt ist, sollten Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, die an Wahlen teilnehmen möchten,*** rechtzeitig vor dem Wahltag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden. Die Formalitäten für ihre Eintragung sollten so einfach ***und in allen Mitgliedstaaten so ähnlich*** wie möglich sein. Es sollte ausreichen, wenn die betreffenden Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis und eine förmliche Erklärung vorlegen, aus der hervorgeht, dass sie berechtigt sind, an den Wahlen teilzunehmen. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sollten nach ihrer Eintragung unter denselben Bedingungen wie die Staatsangehörigen des betreffenden Mitgliedstaats im Wählerverzeichnis verbleiben, solange sie die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts erfüllen. Unionsbürger sollten den zuständigen Behörden zudem Kontaktinformationen zur Verfügung stellen, die es diesen Behörden ermöglichen, sie regelmäßig auf dem Laufenden zu halten.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(11) Um die Gleichbehandlung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die ihr passives Wahlrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ausüben möchten, zu gewährleisten, sollten diese Staatsangehörigen die gleichen Nachweise beibringen müssen wie Kandidaten, die Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats sind. ***Um*** jedoch ***feststellen*** zu ***können***, dass ***besagte Staatsangehörige*** das in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 AEUV verankerte Recht genießen***,*** sollten die Mitgliedstaaten die Vorlage einer förmlichen Erklärung verlangen können, die die erforderlichen Angaben zum Nachweis ihres passiven Wahlrechts bei den betreffenden Wahlen enthält.	(11) Um die Gleichbehandlung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats, die ihr passives Wahlrecht in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat ausüben möchten, zu gewährleisten, sollten diese Staatsangehörigen die gleichen Nachweise beibringen müssen wie Kandidaten, die Staatsangehörige des betreffenden Mitgliedstaats sind. ***Die Mitgliedstaaten haben*** jedoch ***ein berechtigtes Interesse, sich*** zu ***vergewissern***, dass ***die betreffenden Staatsangehörigen*** das in Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 AEUV verankerte Recht genießen***. Deshalb*** sollten die Mitgliedstaaten ***ausnahmsweise*** die Vorlage einer förmlichen Erklärung verlangen können, die die erforderlichen Angaben zum Nachweis ihres passiven Wahlrechts bei den betreffenden Wahlen enthält.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(11 a) Um Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, in der Praxis die Wahrnehmung ihres passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament zu ermöglichen, sollten die politischen Parteien auf nationaler Ebene dazu angehalten werden, die Aufnahme von Mitgliedern nicht vom Besitz der Staatsangehörigkeit

des Mitgliedsstaats abhängig zu machen, in dem sie kandidieren möchten.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(12) Damit ***genau festgestellt werden kann, ob*** Wähler und Kandidaten sowohl in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als auch in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat eingetragen sind, sollten die von Unionsbürgern bei der ***Einreichung ihres Antrags auf*** Eintragung ins Wählerverzeichnis oder ihrer ***Kandidaturerklärung*** im Wohnsitzmitgliedstaat zu ***verlangenden Angaben*** die persönliche Identifikationsnummer oder die Seriennummer eines gültigen Identitäts- oder Reisedokuments umfassen.	(12) Damit Wähler und Kandidaten***, die*** sowohl in ihrem Herkunftsmitgliedstaat als auch in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat eingetragen sind, ***genau identifiziert werden können,*** sollten die ***Angaben, die*** von Unionsbürgern bei der ***automatischen*** Eintragung ins Wählerverzeichnis oder ***bei der förmlichen Erklärung*** ihrer ***Absicht, in das Wählerverzeichnis aufgenommen zu werden oder*** im Wohnsitzmitgliedstaat zu ***kandidieren, verlangt werden,*** die persönliche Identifikationsnummer oder die Seriennummer eines gültigen Identitäts- oder Reisedokuments umfassen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Unionsbürger, ***die*** aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ***des aktiven*** und ***passiven Wahlrechts verlustig gegangen sind***, sollten von der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen werden. Bei Eingang eines Antrags auf Eintragung als Wähler können die Mitgliedstaaten von dem betreffenden Staatsangehörigen eine förmliche Erklärung verlangen, ***aus*** der ***hervorgeht***, dass ***er seines aktiven Wahlrechts*** nicht ***verlustig gegangen*** ist. Bei einer	(13) Unionsbürger, ***denen*** aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung der zuständigen Behörde ***das aktive*** und ***passive Wahlrecht entzogen worden ist***, sollten von der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen werden. ***Nach einer automatischen Eintragung oder*** bei Eingang eines Antrags auf Eintragung als Wähler können die Mitgliedstaaten von dem betreffenden Staatsangehörigen eine förmliche Erklärung verlangen, ***in*** der ***bestätigt wird***, dass ***ihm sein aktives Wahlrecht*** nicht

Kandidatur ***in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat sollten Unionsbürger*** eine Erklärung ***beibringen müssen***, ***aus*** der ***hervorgeht***, dass ***sie ihres passiven Wahlrechts*** bei den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht ***verlustig gegangen sind***.	***entzogen worden*** ist. Bei ***der Entgegennahme*** einer Kandidatur ***können die Mitgliedstaaten von den betreffenden Unionsbürgern verlangen,*** eine Erklärung ***abzugeben***, ***in*** der ***bestätigt wird***, dass ***ihnen ihr passives Wahlrecht*** bei den Wahlen zum Europäischen Parlament nicht ***entzogen worden ist. Diese Anforderungen sollten nur dann gelten, wenn sie auch für Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats gelten.***

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(16) Um Mehrfachstimmabgaben oder Mehrfachkandidaturen ein und derselben Person bei denselben Wahlen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten Informationen aus den förmlichen Erklärungen ***austauschen***, die von aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union abgegeben wurden. Da sich die Mitgliedstaaten zur Identifizierung von Bürgern auf unterschiedliche Daten stützen, sollte ein gemeinsamer Datensatz ins Auge gefasst werden, um aktiv und passiv Wahlberechtigte der Union genau zu identifizieren und sie an einer Mehrfachstimmabgabe oder einer Mehrfachkandidatur zu hindern. Die ausgetauschten personenbezogenen Daten sollten auf das für das Erreichen dieser Ziele erforderliche Mindestmaß begrenzt werden.	(16) Um Mehrfachstimmabgaben oder Mehrfachkandidaturen ein und derselben Person bei denselben Wahlen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten ***ihre Verwaltungssysteme in kohärenter Weise aufeinander abstimmen. Aus diesem Grund sollte die Mitgliedstaaten verpflichtet sein,*** Informationen aus den förmlichen Erklärungen ***auszutauschen***, die von aktiv und passiv Wahlberechtigten ***aus einem anderen Mitgliedstaat*** der Union ***im Wohnsitzmitgliedstaat*** abgegeben wurden. Da sich die Mitgliedstaaten zur Identifizierung von Bürgern auf unterschiedliche Daten stützen, sollte ein gemeinsamer Datensatz ins Auge gefasst werden, um aktiv und passiv Wahlberechtigte der Union genau zu identifizieren und sie an einer Mehrfachstimmabgabe oder einer Mehrfachkandidatur zu hindern. Die ausgetauschten personenbezogenen Daten sollten auf das für das Erreichen dieser Ziele erforderliche Mindestmaß beschränkt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(17) Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, mit dem Mehrfachstimmabgaben oder Mehrfachkandidaturen ein und derselben Person bei denselben Wahlen vermieden werden sollen, sollte ihre Staatsangehörigen nicht daran hindern, bei anderen Wahlarten zu wählen oder zu kandidieren. Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den nationalen Behörden sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine ***Kontaktstelle*** für den Informationsaustausch zu benennen. Die Kommission hat bereits ein sicheres Instrument entwickelt, das die Mitgliedstaaten eigenverantwortlich für den Austausch der erforderlichen Daten nutzen können. Dieses sichere Instrument sollte in diese Richtlinie aufgenommen werden, um den Austausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten werden diesbezüglich als separate Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten fungieren.	(17) Der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten, mit dem Mehrfachstimmabgaben oder Mehrfachkandidaturen ein und derselben Person bei denselben Wahlen vermieden werden sollen, sollte ihre Staatsangehörigen nicht daran hindern, bei anderen Wahlarten zu wählen oder zu kandidieren. Zur Erleichterung der Kommunikation zwischen den nationalen Behörden sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, eine ***Kontaktbehörde*** für den Informationsaustausch zu benennen. Die Kommission hat bereits ein sicheres Instrument entwickelt, das die Mitgliedstaaten eigenverantwortlich für den Austausch der erforderlichen Daten nutzen können. Dieses sichere Instrument sollte in diese Richtlinie aufgenommen werden, um den Austausch zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten weiter zu unterstützen. Die Mitgliedstaaten werden diesbezüglich als separate Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten fungieren.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(20) Unzureichende Informationen zu den Wahlverfahren beeinträchtigen die Ausübung des zu den Unionsbürgerrechten zählenden Wahlrechts. Sie beeinträchtigen zudem die Fähigkeit der zuständigen Behörden, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Behörden zu benennen, die für die angemessene Unterrichtung der	(20) Unzureichende Informationen zu den Wahlverfahren beeinträchtigen die Ausübung des zu den Unionsbürgerrechten zählenden Wahlrechts. Sie beeinträchtigen zudem die Fähigkeit der zuständigen Behörden, ihre Rechte wahrzunehmen und ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, Behörden zu benennen, die für die angemessene Unterrichtung der

Unionsbürger über ihre Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 AEUV und über die nationalen Vorschriften und Verfahren für die Teilnahme an den und die Organisation der Wahlen zum Europäischen Parlament zuständig sind. Im Interesse einer wirksamen Kommunikation sollten die ***bereitgestellten*** Informationen ***klar*** und ***verständlich sein***.	Unionsbürger über ihre Rechte gemäß Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 22 Absatz 2 AEUV und über die nationalen Vorschriften und Verfahren für die Teilnahme an den und die Organisation der Wahlen zum Europäischen Parlament zuständig sind. ***Diese Behörden sollten gemeinsam mit lokalen Behörden und Organisationen der Zivilgesellschaft Informationskampagnen koordinieren, wann immer dies möglich ist.*** Im Interesse einer wirksamen Kommunikation sollten die ***Informationen in klarer und verständlicher Form bereitgestellt werden, und zwar im Idealfall ohne einen Schwierigkeitsgrad zu übersteigen, der über dem Niveau B1 (mittlere Stufe) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates liegt. Die Informationen sollten rechtzeitig übermittelt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Wählerverzeichnisse 14 Wochen geschlossen bleiben müssen und die Kandidaten 12 Wochen vor dem Wahltag bekanntgegeben werden müssen, damit die Mitgliedstaaten Informationen gemäß Artikel 13 Absatz 1 austauschen können.***

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(21) Um Wahlinformationen leichter zugänglich zu machen, sollten diese Informationen ***nicht nur*** in ***der oder den Sprachen des Wohnsitzmitgliedstaats, sondern zusätzlich in mindestens einer anderen Amtssprache der Union, die von einer möglichst großen Zahl der in seinem Hoheitsgebiet aufhältigen Unionsbürgern verstanden wird, abgefasst werden. Die Mitgliedstaaten können in Teilen ihres Hoheitsgebiets oder ihrer Gebiete unterschiedliche***	(21) Um Wahlinformationen leichter zugänglich zu machen, sollten diese Informationen in ***allen*** Amtssprachen der Union ***bereitgestellt werden***.

Amtssprachen der Union ***wählen, je nachdem, welche Sprache die Mehrheit der dort ansässigen Unionsbürger versteht***.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Jede Ausnahme von den allgemeinen Regeln dieser Richtlinie muss nach Artikel 22 Absatz 2 AEUV aufgrund besonderer Probleme eines Mitgliedstaats gerechtfertigt sein und den Anforderungen des Artikels 52 der Charta entsprechen; dazu gehört, dass jegliche Einschränkungen der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament gesetzlich vorgesehen sein und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Notwendigkeit unterliegen müssen . Zudem muss jede Ausnahmeregelung gemäß Artikel 47 der Charta überprüft werden.	***entfällt***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(23) Solche besonderen Probleme können sich insbesondere in einem Mitgliedstaat ergeben, in dem der Anteil von Unionsbürgern im Wahlalter, die in diesem Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, ganz erheblich über dem Durchschnitt liegt. Ein Anteil von 20 v. H. solcher Unionsbürger an der gesamten Wählerschaft sollte eine Ausnahmeregelung in Bezug auf das	***entfällt***

Wahlrecht rechtfertigen , die sich auf das Kriterium der Wohnsitzdauer stützt.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Ein Mitgliedstaat , in dem der Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die nicht seine Staatsangehörigkeit besitzen, 20 v. H. aller Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat übersteigt , sollte gemäß Artikel 22 Absatz 2 AEUV besondere Bestimmungen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten vorsehen können .	***entfällt***

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 26

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(26) Daten über die Ausübung der Rechte und die Anwendung dieser Richtlinie können für die Ermittlung von Maßnahmen zweckdienlich sein, die erforderlich sind, um die wirksame Ausübung des Wahlrechts der Unionsbürger zu gewährleisten. Um die Erhebung von Daten für die Wahlen zum Europäischen Parlament zu verbessern, ist es erforderlich, die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten regelmäßig zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten. Parallel dazu sollte die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie bewerten und nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit einer entsprechenden Bewertung vorlegen.	(26) Daten über die Ausübung der Rechte und die Anwendung dieser Richtlinie können für die Ermittlung von Maßnahmen zweckdienlich sein, die erforderlich sind, um die wirksame Ausübung des Wahlrechts der Unionsbürger zu gewährleisten. Um die Erhebung von Daten für die Wahlen zum Europäischen Parlament zu verbessern ***und zu vereinheitlichen***, ist es erforderlich, die Umsetzung durch die Mitgliedstaaten regelmäßig zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten***. Diese Daten sollten auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren auf transparente und unionsweit koordinierte Weise erhoben werden***. Parallel dazu sollte die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie bewerten und nach jeder Wahl

	zum Europäischen Parlament dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit einer entsprechenden Bewertung vorlegen.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Es ist erforderlich, dass die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist nach ***den letzten beiden Wahlen*** zum Europäischen Parlament eine Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie vornimmt.	(27) Es ist erforderlich, dass die Kommission innerhalb einer angemessenen Frist nach ***jeder Wahl*** zum Europäischen Parlament eine Bewertung der Anwendung dieser Richtlinie vornimmt ***und gegebenenfalls einen Legislativvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vorlegt***.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 29

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(29) Die Mitgliedstaaten haben sich durch die Ratifizierung und die Union durch den Abschluss[27] des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, die Einhaltung des Übereinkommens sicherzustellen. Um eine inklusive und gleichberechtigte Wahlbeteiligung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sollten die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, unter Berücksichtigung der Belange von Bürgern mit Behinderungen und älteren Bürgern festgelegt werden.	(29) Die Mitgliedstaaten haben sich durch die Ratifizierung und die Union durch den Abschluss[27] des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet, die Einhaltung des Übereinkommens sicherzustellen. Um eine inklusive und gleichberechtigte Wahlbeteiligung für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, sollten die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, unter Berücksichtigung der ***spezifischen*** Belange von ***Bürgerinnen und*** Bürgern mit Behinderungen und älteren ***Bürgerinnen und*** Bürgern festgelegt werden. ***Die Mitgliedstaaten***

	sollten darüber hinaus sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen auf ihren Antrag hin Unterstützung bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten die Möglichkeit der Briefwahl vorsehen und können eine vorzeitige Stimmabgabe ermöglichen.
[27] Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).	[27] Beschluss 2010/48/EG des Rates vom 26. November 2009 über den Abschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 35).

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten bemühen sich um die Einführung einer automatischen Registrierung der aktiv Wahlberechtigten der Union, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, wobei diese Registrierung mit Zustimmung der betreffenden Unionsbürger zum Zeitpunkt der Anmeldung des Wohnsitzes im Wohnsitzmitgliedstaat erfolgt. Aktiv wahlberechtigte Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, die sich gegen eine automatische Registrierung entschieden haben, werden rechtzeitig vor dem Wahltermin aufgefordert, sich als Wähler registrieren zu lassen.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Wenn die Staatsangehörigen des Wohnsitzmitgliedstaats das aktive oder passive Wahlrecht nur unter der Voraussetzung besitzen, dass sie ihren Wohnsitz seit einer Mindestzeit im Wahlgebiet haben, so gilt diese Bedingung als von den aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union erfüllt, wenn sie in anderen Mitgliedstaaten für die gleiche Dauer einen Wohnsitz hatten. Diese Bestimmung findet unbeschadet spezifischer Bedingungen im Zusammenhang mit der Dauer des Wohnsitzes in einem bestimmten Wahlkreis oder einer bestimmten Gebietskörperschaft Anwendung.	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben , ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, und ***die*** nach dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats oder nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats infolge einer Einzelfallentscheidung einer Justizbehörde oder einer Einzelfallentscheidung einer Verwaltungsbehörde, die vor Gericht angefochten werden kann, ***des passiven Wahlrechts verlustig gegangen sind***, sind von der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen.	(1) Unionsbürger, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, und ***denen*** nach dem Recht des Wohnsitzmitgliedstaats oder nach dem Recht ihres Herkunftsmitgliedstaats infolge einer Einzelfallentscheidung einer Justizbehörde oder einer Einzelfallentscheidung einer Verwaltungsbehörde, die vor Gericht angefochten werden kann, ***das passive Wahlrecht entzogen worden ist***, sind von der Ausübung dieses Rechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitzmitgliedstaat ausgeschlossen. ***Entscheidungen des Herkunftsmitgliedstaats über den Entzug der Geschäftsfähigkeit aufgrund einer Behinderung können Unionsbürger jedoch nicht davon abhalten, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei Wahlen zum Europäischen Parlament zu kandidieren,***

	wenn nach den Rechtsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats allen Menschen mit Behinderungen ein solches Recht uneingeschränkt gewährt wird.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine ***Kontaktstelle***, die die für die Anwendung des Absatzes 3 erforderlichen Informationen entgegennimmt und weiterleitet. Sie teilen der Kommission die Bezeichnung und die Kontaktdaten der ***Kontaktstelle*** mit und unterrichten sie über diesbezügliche Änderungen. Die Kommission führt ein Verzeichnis der ***Kontaktstellen*** und stellt dieses den Mitgliedstaaten zur Verfügung.	(5) Die Mitgliedstaaten benennen eine ***Kontaktbehörde***, die die für die Anwendung des Absatzes 3 erforderlichen Informationen entgegennimmt und weiterleitet. Sie teilen der Kommission die Bezeichnung und die Kontaktdaten der ***Kontaktbehörde*** mit und unterrichten sie über diesbezügliche Änderungen. Die Kommission führt ein Verzeichnis der ***Kontaktbehörden*** und stellt dieses den Mitgliedstaaten zur Verfügung.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Wohnsitzmitgliedstaat kann sich davon überzeugen, dass ***der*** Unionsbürger, der den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, sein aktives Wahlrecht dort auszuüben, dieses ***Rechts*** nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat ***verlustig gegangen*** ist.	(1) Der Wohnsitzmitgliedstaat kann sich davon überzeugen, dass ***einem*** Unionsbürger, der den Wunsch zum Ausdruck gebracht hat, sein aktives Wahlrecht dort auszuüben, dieses ***Recht*** nicht infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat ***entzogen worden*** ist. ***Entscheidungen des Herkunftsmitgliedstaats über den Entzug der Geschäftsfähigkeit aufgrund einer Behinderung können Unionsbürger jedoch nicht davon abhalten, in ihrem Wohnsitzmitgliedstaat bei Wahlen zum Europäischen Parlament zu wählen, wenn nach den Rechtsvorschriften des***

	betreffenden Mitgliedstaats allen Menschen mit Behinderungen ein solches Recht uneingeschränkt gewährt wird.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten der Union , die den Wunsch geäußert haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden , ***rechtzeitig*** vor ***den Wahlen*** in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können.	(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die aktiv Wahlberechtigten der Union, die den Wunsch geäußert haben, in das Wählerverzeichnis eingetragen zu werden, ***spätestens 14 Wochen*** vor ***dem Wahltermin*** in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können ***und somit die Mitgliedstaaten rechtzeitig Informationen austauschen können, um eine Mehrfachwahl zu verhindern, wie in Artikel 13 Absatz 1 vorgesehen***.

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) in ihrer Erklärung gemäß Absatz 2 angeben, dass ***sie*** im Herkunftsmitgliedstaat ***ihres aktiven Wahlrechts*** nicht ***verlustig gegangen sind***;	a) in ihrer Erklärung gemäß Absatz 2 angeben, dass ***ihnen*** im Herkunftsmitgliedstaat ***ihr aktives Wahlrecht*** nicht ***entzogen worden ist, sofern diese Anforderung auch für Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats gilt***;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	ca) falls sie dies wünschen, die von ihnen bevorzugte Sprache unter den Amtssprachen der Union angeben, in der sie die in Artikel 12 Absatz 2 genannten Informationen erhalten möchten.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Aktiv Wahlberechtigte der Union , die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen. Soweit Bestimmungen zur Unterrichtung nationaler aktiv Wahlberechtigter über eine Streichung aus dem Wählerverzeichnis bestehen, gelten sie in gleicher Weise für aktiv Wahlberechtigte der Union.	(4) Aktiv Wahlberechtigte der Union , die in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sind, bleiben unter den gleichen Bedingungen wie nationale aktiv Wahlberechtigte so lange eingetragen, bis sie die Streichung aus diesem Wählerverzeichnis beantragen oder gestrichen werden, weil sie die Bedingungen für die Ausübung des aktiven Wahlrechts nicht mehr erfüllen. Soweit ***im Wohnsitzmitgliedstaat*** Bestimmungen zur Unterrichtung nationaler aktiv Wahlberechtigter über eine Streichung aus dem Wählerverzeichnis bestehen, gelten sie in gleicher Weise für aktiv Wahlberechtigte der Union***; die Unterrichtungen sind in einer Amtssprache der Union bereitzustellen, die für die betreffenden aktiv Wahlberechtigten der Union verständlich ist***.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die Betreffenden rechtzeitig und in ***klarer und einfacher Sprache*** darüber, wie ihr Antrag auf Eintragung ***in das*** Wählerverzeichnis oder die Frage der	(1) Der Wohnsitzmitgliedstaat unterrichtet die betreffenden ***Personen*** rechtzeitig und ***auf klare Weise –*** in ***einer für sie verständlichen Amtssprache der Union – über die automatische***

Zulässigkeit ihrer Kandidatur beschieden wurde.	***Eintragung bzw.*** darüber, wie ihr Antrag auf Eintragung ***ins*** Wählerverzeichnis oder die Frage der Zulässigkeit ihrer Kandidatur beschieden wurde.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei Fehlern in den Wählerverzeichnissen oder in den Kandidatenlisten für die Wahlen zum Europäischen Parlament kann ***der*** Betreffende die Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in vergleichbaren Fällen für die nationalen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.	(3) Bei Fehlern in den Wählerverzeichnissen oder in den Kandidatenlisten für die Wahlen zum Europäischen Parlament kann ***die*** betreffende ***Person*** die ***effektiven*** Rechtsbehelfe einlegen, die die Rechtsvorschriften des Wohnsitzmitgliedstaats in vergleichbaren Fällen für die nationalen aktiv und passiv Wahlberechtigten vorsehen.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 11 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten ***den Betreffenden*** klar und rechtzeitig über die ***Entscheidung nach*** Absatz 1 und die ***Rechtsbehelfe nach*** den Absätzen 2 und 3.	(4) Die Mitgliedstaaten unterrichten ***die betreffende Person*** klar und rechtzeitig ***in einer für sie verständlichen Amtssprache der Union*** über die ***in*** Absatz 1 ***genannte Entscheidung*** und die ***in*** den Absätzen 2 und 3 ***genannten Rechtsbehelfe***.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine nationale Behörde, die mittels geeigneter	(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine zuständige Behörde, die mittels geeigneter

Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei den Wahlen zum Europäischen Parlament rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden.	Maßnahmen sicherstellt, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats bei den Wahlen zum Europäischen Parlament rechtzeitig über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste informiert werden. ***Die Informationen werden auf lokaler und nationaler Ebene in koordinierter Weise und, soweit möglich, in Zusammenarbeit mit Organisationen der Zivilgesellschaft bei der automatischen Registrierung oder nach der Einreichung eines Antrags auf Eintragung in das Wählerverzeichnis bereitgestellt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Wählerverzeichnisse 14 Wochen geschlossen bleiben müssen und die Kandidaten 12 Wochen vor dem Wahltermin bekannt gegeben werden müssen, damit die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 13 Absatz 1 rechtzeitig Informationen austauschen können.***

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) Informationen über das Wahlsystem der Europäischen Union, das die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments ermöglicht, und über die nationalen Vorschriften und Verfahren für die Teilnahme an und die Organisation der Wahlen zum Europäischen Parlament;

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 2 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*

	da) die spezifischen Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts für bestimmte Gruppen von Wählern, wie Menschen mit Behinderungen oder Wähler, die am Wahltag verhindert sind.

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die in Absatz 2 genannten Informationen ***werden*** in ***klarer*** und ***einfacher Sprache bereitgestellt***.	(3) Die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie ***sämtliche gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie übermittelten Informationen werden in klarer und einfacher Sprache bereitgestellt.*** Die in Absatz 2 genannten Informationen ***sind*** in ***allen Amtssprachen der Union zu übermitteln. Die Kommission gewährt den Bürgerinnen*** und ***Bürgern Zugang zu diesen Informationen und hilft ihnen beim Verständnis, auch über die Portale „Europe Direct“ und „Ihr Europa“***.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 12 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten stellen durch geeignete Kommunikationswege, -mittel und -arten sicher, dass die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die in Absatz 2 genannten Informationen Bürgern mit Behinderungen und ***älteren Bürgern***	(4) Die Mitgliedstaaten stellen***, indem sie den Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I der Richtlinie (EU) 2019/8821a – wie Gebärdensprache, Braille oder leicht lesbare Formate – nachkommen, sowie*** durch geeignete Kommunikationswege, -mittel und -arten sicher, dass die Informationen über die Bedingungen und Modalitäten für die

zugänglich gemacht werden.

Eintragung in das Wählerverzeichnis und in die Kandidatenliste bei den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie die in Absatz 2 genannten Informationen ***Bürgerinnen und*** Bürgern mit Behinderungen***, älteren Bürgerinnen*** und ***Bürgern, Menschen in entlegenen Gebieten, mobilen Unionsbürgerinnen und -bürgern, Angehörigen von Minderheiten und ganz allgemein Menschen, die sich beim Wählen mit Schwierigkeiten konfrontiert sehen,*** zugänglich gemacht werden. ***Die Mitgliedstaaten können sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen auf ihren Antrag hin Unterstützung bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl erhalten.***

[1a] Richtlinie (EU) 2019/882 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 70).

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 13 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten tauschen rechtzeitig vor den Wahlen untereinander die Informationen aus, die für die Durchführung des Artikels 4 notwendig sind. Hierfür beginnt der Wohnsitzmitgliedstaat spätestens ***sechs*** Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums nach Artikel 10 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung dem Herkunftsmitgliedstaat die Informationen gemäß Anhang III zu übermitteln . Der Herkunftsmitgliedstaat trifft gemäß seinen	(1) Die Mitgliedstaaten tauschen rechtzeitig vor den Wahlen untereinander die Informationen aus, die für die Durchführung des Artikels 4 notwendig sind***, wobei den Fristen zur Bekanntgabe der Kandidaturen und zum Schließen des Wählerverzeichnisses für die jeweilige Wahl gebührend Rechnung zu tragen ist***. Hierfür beginnt der Wohnsitzmitgliedstaat spätestens ***sechzehn*** Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums nach Artikel 10 Absatz 1 des Akts zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten

Rechtsvorschriften die geeigneten Maßnahmen, um die Mehrfachstimmabgabe und die Mehrfachkandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern.	der Versammlung dem Herkunftsmitgliedstaat die Informationen gemäß Anhang III zu übermitteln. Der Herkunftsmitgliedstaat trifft gemäß seinen Rechtsvorschriften die geeigneten Maßnahmen, um die Mehrfachstimmabgabe und die Mehrfachkandidatur seiner Staatsangehörigen zu verhindern.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 14 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mitgliedstaaten, die ***bei den Wahlen zum Europäischen Parlament*** die Möglichkeit ***der vorzeitigen Stimmabgabe,*** der Briefwahl***, der elektronischen Stimmabgabe oder der Stimmabgabe über das Internet vorsehen, stellen sicher, dass diese Arten der Stimmabgabe aktiv Wahlberechtigten der Union unter*** den ***gleichen Bedingungen wie für ihre eigenen Staatsangehörigen offenstehen.***	Die ***Mitgliedstaaten sehen*** die Möglichkeit der Briefwahl ***bei*** den ***Wahlen zum Europäischen Parlament vor. Im Falle der Briefwahl und wenn bei Wahlen zum Europäischen Parlament für die eigenen Staatsangehörigen die Möglichkeit zu einer vorzeitigen Stimmabgabe, elektronischen Stimmabgabe oder Stimmabgabe über das Internet besteht,*** stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Arten der Stimmabgabe auch aktiv Wahlberechtigten aus anderen Mitgliedstaaten ***zu denselben*** Bedingungen wie für ihre eigenen Staatsangehörigen offenstehen. ***Die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Zuverlässigkeit der Wahl und das Wahlgeheimnis sicherzustellen.***

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 15 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die dafür zuständig ist, einschlägige statistische Daten über die Teilnahme von Unionsbürgern, die nicht	Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die dafür zuständig ist, einschlägige statistische Daten über die Teilnahme von Unionsbürgern, die nicht

Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind, an den Wahlen zum Europäischen Parlament zu erheben und der Öffentlichkeit und der Kommission zur Verfügung zu stellen.	Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats sind, an den Wahlen zum Europäischen Parlament zu erheben und der Öffentlichkeit und der Kommission zur Verfügung zu stellen. ***Solche statistischen Daten werden auf der Grundlage gemeinsamer Indikatoren auf transparente und unionsweit koordinierte Weise erhoben.***
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte hinsichtlich der Form der in Absatz 1 genannten Daten zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 19 genannten Prüfverfahren erlassen.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 16	***entfällt***
Ausnahmeregelungen	
(1) Überschreitet in einem Mitgliedstaat der Anteil der Unionsbürger im Wahlalter, die ihren Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat haben, ohne dessen Staatsangehörigkeit zu besitzen, 20 v. H. aller inländischen und nicht inländischen Unionsbürger im Wahlalter mit Wohnsitz in diesem Mitgliedstaat, so kann dieser Mitgliedstaat in Abweichung von den Artikeln 3, 9 und 10	
a) das aktive Wahlrecht denjenigen aktiv Wahlberechtigten der Union vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat seit einer Mindestzeit, die auf höchstens fünf Jahre festgesetzt werden darf, ihren Wohnsitz haben;	
b) das passive Wahlrecht denjenigen passiv Wahlberechtigten der Union vorbehalten, die in diesem Mitgliedstaat	

seit einer Mindestzeit, die auf höchstens zehn Jahre festgesetzt werden darf, ihren Wohnsitz haben.

Diese Bestimmungen berühren nicht die angemessenen Maßnahmen, die dieser Mitgliedstaat hinsichtlich der Zusammensetzung der Kandidatenlisten erlassen kann und die insbesondere darauf abzielen, die Integration von Unionsbürgern, die Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind, zu erleichtern.

Jedoch können aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union , die aufgrund der Tatsache, dass sie ihren Wohnsitz außerhalb ihres Herkunftsmitgliedstaats haben, oder aufgrund der Dauer dieses Wohnsitzes dort das aktive oder passive Wahlrecht nicht haben, die in Unterabsatz 1 genannten Bedingungen der Wohnsitzdauer nicht entgegengehalten werden.

(2) Wenn in den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehen ist, dass Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats, die im erstgenannten Mitgliedstaat ihren Wohnsitz haben, das Wahlrecht für die Wahlen zum nationalen Parlament dieses Mitgliedstaats besitzen und hierzu in die Wählerverzeichnisse dieses Mitgliedstaats unter völlig gleichen Bedingungen wie die nationalen aktiv Wahlberechtigten eingetragen werden können, so braucht der erstgenannte Mitgliedstaat abweichend von dieser Richtlinie die Artikel 6 bis 13 nicht auf diese Staatsangehörigen anzuwenden.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat jeweils 18 Monate vor jeder Wahl zum Europäischen Parlament einen Bericht vor, in dem sie prüft, ob die Gründe, die die Gewährung einer Ausnahme nach Artikel 22 Absatz 2 AEUV für die betreffenden Mitgliedstaaten gerechtfertigt haben, fortbestehen, und

schlägt gegebenenfalls vor, dass entsprechende Anpassungen vorgenommen werden.

Die Mitgliedstaaten, die Ausnahmeregelungen nach Absatz 1 anwenden, übermitteln der Kommission die erforderlichen Begründungen.

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 17 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet. Über die allgemeinen Bemerkungen hinaus enthält der Bericht ***statistische*** Daten über die Teilnahme der aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union an den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie eine Zusammenfassung der zu ihrer Unterstützung getroffenen Maßnahmen.	(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission ***und dem Europäischen Parlament*** innerhalb von sechs Monaten nach jeder Wahl zum Europäischen Parlament Informationen über die Anwendung dieser Richtlinie in ihrem Hoheitsgebiet. Über die allgemeinen Bemerkungen hinaus enthält der Bericht ***die in Artikel 15 genannten statistischen*** Daten über die Teilnahme der aktiv und passiv Wahlberechtigten der Union an den Wahlen zum Europäischen Parlament sowie eine Zusammenfassung der zu ihrer Unterstützung getroffenen Maßnahmen.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Innerhalb von zwei Jahren nach ***den Wahlen*** zum Europäischen Parlament ***im Jahr 2029*** bewertet die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und erstellt einen Bewertungsbericht über die im Hinblick auf die darin enthaltenen Ziele erreichten Fortschritte. ***Die Bewertung*** umfasst auch eine ***Überprüfung*** der Funktionsweise von Artikel 13.	Innerhalb von zwei Jahren nach ***jeder Wahl*** zum Europäischen Parlament bewertet die Kommission die Anwendung dieser Richtlinie und erstellt einen Bewertungsbericht über die im Hinblick auf die darin enthaltenen Ziele erreichten Fortschritte. ***Der Bewertungsbericht*** umfasst auch eine ***Beurteilung*** der Funktionsweise von Artikel 13. ***Dieser***

	Bewertung ist gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieser Richtlinie beizufügen.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 9, 10 und 13 wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen.	(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 9 ***Absatz 5***, 10 ***Absatz 3*** und 13 ***Absatz 4*** wird der Kommission auf unbestimmte Zeit ab Inkrafttreten dieser Richtlinie übertragen.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 9, 10 und 13 kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.	(3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 9 ***Absatz 5***, 10 ***Absatz 3*** und 13 ***Absatz 4*** kann vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 20 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 9, 10 oder 13 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.	(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 9 ***Absatz 5***, 10 ***Absatz 3*** oder 13 ***Absatz 4*** erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat keine Einwände erhoben hat oder wenn vor Ablauf dieser Frist der Rat der Kommission mitgeteilt hat, dass er keine Einwände erheben wird. Auf Initiative des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang I – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ich möchte alle künftigen Informationen über Wahlen zum Europäischen Parlament in folgenden Sprachen erhalten:

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Mir ist das passive Wahlrecht in meinem Herkunftsmitgliedstaat nicht ***verlustig gegangen***.	Mir ist das passive Wahlrecht in meinem Herkunftsmitgliedstaat nicht ***entzogen worden[1a]***.
	1a Nur dann, wenn diese Anforderung auch für Staatsangehörige des Wohnsitzmitgliedstaats gilt.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang II – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Ich möchte alle künftigen Informationen über Wahlen zum Europäischen Parlament in folgenden Sprachen erhalten:

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung)
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2021)0732 – C9-0021/2022 – 2021/0372(CNS)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	AFCO 27.1.2022
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	LIBE 27.1.2022
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Domènec Ruiz Devesa 20.4.2022
Prüfung im Ausschuss	27.6.2022
Datum der Annahme	25.10.2022
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 49 –: 3 0: 5
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Abir Al-Sahlani, Konstantinos Arvanitis, Pietro Bartolo, Vladimír Bilčík, Malin Björk, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Joachim Stanisław Brudziński, Damien Carême, Caterina Chinnici, Lena Düpont, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sylvie Guillaume, Andrzej Halicki, Evin Incir, Sophia in ‘t Veld, Patryk Jaki, Marina Kaljurand, Fabienne Keller, Łukasz Kohut, Moritz Körner, Jeroen Lenaers, Juan Fernando López Aguilar, Nadine Morano, Javier Moreno Sánchez, Theresa Muigg, Maite Pagazaurtundúa, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Birgit Sippel, Sara Skyttedal, Vincenzo Sofo, Tineke Strik, Ramona Strugariu, Annalisa Tardino, Tomas Tobé, Yana Toom, Milan Uhrík, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Jadwiga Wiśniewska, Elena Yoncheva, Javier Zarzalejos
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Susanna Ceccardi, Gwendoline Delbos-Corfield, José Gusmão, Erik Marquardt, Matjaž Nemec, Janina Ochojska, Sira Rego, Franco Roberti, Rob Rooken, Róża Thun und Hohenstein
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Asim Ademov, Mohammed Chahim, Morten Løkkegaard

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

49	+
PPE	Asim Ademov, Vladimír Bilčík, Vasile Blaga, Karolin Braunsberger-Reinhold, Lena Düpont, Andrzej Halicki, Jeroen Lenaers, Nadine Morano, Janina Ochojska, Paulo Rangel, Karlo Ressler, Sara Skyttedal, Tomas Tobé, Elissavet Vozemberg-Vrionidi, Javier Zarzalejos
S&D	Pietro Bartolo, Mohammed Chahim, Caterina Chinnici, Sylvie Guillaume, Evin Incir, Marina Kaljurand, Łukasz Kohut, Juan Fernando López Aguilar, Javier Moreno Sánchez, Theresa Muigg, Matjaž Nemec, Franco Roberti, Birgit Sippel, Elena Yoncheva
RENEW	Abir Al-Sahlani, Lucia Ďuriš Nicholsonová, Sophia in 't Veld, Fabienne Keller, Moritz Körner, Morten Løkkegaard, Maite Pagazaurtundúa, Ramona Strugariu, Róża Thun und Hohenstein, Yana Toom
VERTS/ALE	Patrick Breyer, Saskia Bricmont, Damien Carême, Gwendoline Delbos-Corfield, Erik Marquardt, Tineke Strik
THE LEFT	Konstantinos Arvanitis, Malin Björk, José Gusmão, Sira Rego

3	-
ID	Susanna Ceccardi, Annalisa Tardino
NI	Milan Uhrík

5	0
ECR	Joachim Stanisław Brudziński, Patryk Jaki, Rob Rooken, Vincenzo Sofo, Jadwiga Wiśniewska

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung